

Klimawandel

Elementarschäden: Es kann jeden treffen

Das Regentief Bernd hat wieder einmal gezeigt, wie unberechenbar die Natur sein kann. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) rechnet mit Kosten von ungefähr sieben Milliarden Euro.



Quelle: Animalora PiesStock – stock.adobe.com

Mittlerweile geht der GDV von 250.000 Schadensfällen aus. Trotz dieser erdrückenden Zahlen ist bundesweit nur etwa die Hälfte der Haushalte gegen Naturgefahren wie Hochwasser und Überschwemmung versichert.

Vor dem Hintergrund, dass in vielen Regionen Deutschlands seit Jahrzehnten Ruhe herrscht, ist es fast nachvollziehbar, dass viele Haushalte sich noch nicht für eine Elementarschadendeckung entschieden haben. Man wohnt schließlich in einer vermeintlich sicheren Gegend.

Leider handelt es sich hier um eine trügerische Sicherheit! Nicht umsonst diskutiert die Politik über die Einführung einer Pflichtversicherung. Auf Staatshilfen können zudem nur wenige hoffen. Sie müssen sich erfolglos um eine Versicherung bemüht haben oder ein wirtschaftlich unzumutbares Angebot bekommen haben.

Starkregenereignisse werden als Folge des Klimawandels an Häufigkeit zunehmen. Wir halten es aus diesem Grund für unumgänglich, sein Gebäude und sein Inventar gegen diese Schäden zu versichern.

Eine Elementarschadendeckung leistet jedoch noch viel mehr. Auch der Schutz gegen Schäden durch Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch gehört zum Deckungsumfang. Oftmals gelten Höchstentschädigungsgrenzen, die bei Bedarf angepasst werden müssen.

Risikolebensversicherung für Familien und Unternehmen

Absicherung des Todesfalls günstiger als erwartet

Eine Risikolebensversicherung bietet Ihnen für einen verhältnismäßig niedrigen Beitrag einen hohen finanziellen Versicherungsschutz.

Durch die Verrechnung von erzielten Sofortüberschüssen verringert sich der Tarifbeitrag für Sie auf einen günstigeren Zahlbeitrag. Viele Versicherer gewähren Nichtraucher aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung zusätzlich einen Bonus. Neue Risikoversicherungen punkten mit Erweiterungen. So können Familien ihre Police bei bestimmten Ereignissen ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen, beispielsweise bei der

Geburt eines Kindes, der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder bei Heirat. Im Firmenbereich können Mitarbeiter in Schlüsselpositionen kostengünstig über sogenannte Keyman-Policen versichert werden. Bei Tod der Führungskraft fließt die vorher vereinbarte Versicherungsleistung an die Firma. Auch Leistungen im Fall schwerer Krankheiten können eingeschlossen werden.

Editorial



Lieber Kunde,

es hat sich letztes Jahr wieder einmal gezeigt, dass das Leben voller Überraschungen steckt. Wenn man sich sicher fühlt, erwischt es einen doch ...

Wir wollen die Folgen von unangenehmen Überraschungen für Sie etwas kalkulierbarer machen. Mit dieser Ausgabe bekommen Sie wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz.

Sie haben Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an!

Ihr

Joachim Theis

Themen

Wichtige Hinweise

Für Ihren Versicherungsschutz

Unternehmer und Führungskräfte

Spezial-Rechtsschutzdeckungen

Betriebshaftpflichtversicherung

Subunternehmer richtig versichern

Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

Zahnzusatzversicherung

Ablauf im Leistungsfall

Recht & Gesetz

Urteile des BGH und des BSG

Tierkrankenversicherung

Tierarztkosten richtig versichern

Und weitere interessante Themen!

Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Halten Sie die Prüfristen für Photovoltaikanlagen ein? Gibt es ein Explosionsschutz-Dokument und alle Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutz helfer gemäß Arbeitsschutzgesetz angewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterie-ladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie: Selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie: Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Haben Sie neue Haftungsproblematiken und Gefahrerhöhungen bei E-Autos berücksichtigt? Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang her und der Höhe nach angepasst werden und sind geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wie das AGG und das UmSchadG berücksichtigt worden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten von Abnehmern oder Zulieferern?

Schadensmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

Unternehmer und Führungskräfte

Spezial-Rechtsschutzdeckungen sind unerlässlich

Als Unternehmer, Manager und Führungskraft treffen Sie täglich Entscheidungen. Das birgt sowohl zivil- wie auch strafrechtliche Risiken. Spezielle Rechtsschutzprodukte schützen Sie vor hohen Kosten.



Quelle: interstid - stock.adobe.com

Vom Vorwurf der Umweltverschmutzung über Steuerdelikte bis zu Unfällen mit Firmenfahrzeugen. Ein anonymer Vorwurf reicht und die Staatsanwaltschaft ermittelt. In diesen Fällen brauchen Sie einen Spezialanwalt für Strafrecht. Schon beim ersten Besuch des Staatsanwaltes im Unternehmen benötigen Sie seine Unterstützung, um keine falschen Aussagen zu treffen. Diese Kosten sind

über eine Spezial-Strafrechtsschutzversicherung gedeckt. Der Versicherungsschutz gilt für alle Mitarbeiter des Unternehmens, da Strafverfahren immer gegen Personen geführt werden.

Werden gegen Sie Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden erhoben, von Ihren Gesellschaftern oder von Dritten, etwa Kunden, übernimmt eine Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung die Kosten Ihrer Verteidigung. Dies kann durch Fristversäumnisse, mangelnde Überwachung der Buchhaltung oder falsche Vergabe eines Auftrages der Fall sein.

Geschäftsführer haben im Fall eines Rechtsstreites rund um den Anstellungsvertrag ein erhöhtes Kostenrisiko. Diese Verfahren sind nicht über den normalen Arbeitsrechtsschutz einer privaten Police gedeckt. Es bedarf einer eigenständigen Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung.

Geschäftsgebäude Versicherungswert prüfen

In den letzten Jahren sind die Immobilienpreise explodiert. Auch die Preisentwicklung der Baustoffe trägt dazu bei. Sind Sie sicher, dass Ihre Immobilie noch ausreichend versichert ist?

Ist die vereinbarte Versicherungssumme im Schadensfall – auch bei einem Teilschaden – niedriger als die tatsächlichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes in gleicher Art und Güte, sind Sie unterversichert. Der Versicherer ist dann berechtigt, die Entschädigung zu kürzen. Das sollte mit der Unterversicherungsverzichtsklausel (UVV) vermieden werden. Mittels eines Wertermittlungsbogens, eines Sachverständigengutachtens oder des Berechnungstools Sken-Data kann der aktuelle Gebäudewert ermittelt werden. Mit der Anpassung der neuen Versicherungssumme legt der Versicherer die UVV zugrunde und Sie sind auf der sicheren Seite.

Betriebshaftpflicht Subunternehmer angeben

Als Bauunternehmen oder Generalunternehmer haften Sie für die Schadensfälle auf der Baustelle. Was passiert bei Schadensfällen, die schuldhaft von einem Subunternehmer verursacht worden sind?

Ihr Kunde übergibt Ihnen mit der Auftragserteilung die Verantwortung für sein Bauvorhaben. Für besondere Arbeiten, die Sie nicht selbst für die erforderliche Baufertigstellung erbringen können, beauftragen Sie andere Firmen, wie z. B. für das Aufstellen eines Baugerüsts oder spezielle Dacharbeiten. Kommt es zu einem Schadensfall, der durch einen Subunternehmer verursacht worden ist, wird sich Ihr Kunde dennoch an Sie wenden. Daher sollte Ihre Betriebshaftpflichtversicherung auch Schäden durch Nachunternehmer mitversichern. Sie wird sich dann an den Subunternehmer wenden und mögliche Regressansprüche in die Wege leiten.

Fragen und Antworten Live aus der Schadenspraxis



Quelle: Pixel-Shot – stock.adobe.com

„Für Trocknungsarbeiten nach einem Leitungswasserschaden müssen unsere Möbel ausgelagert werden. Zahlt das die Versicherung?“

In diesem Fall zeigt sich die Regulierungspraxis am Markt recht uneinheitlich. Nach strenger Auslegung der Bedingungswerke muss zwischen dem Gebäude- und dem Hausratvertrag unterschieden werden. In der Gebäudeversicherung sind die Bewegungs- und Schutzkosten innerhalb des Versicherungsortes gedeckt. Die Hausrat geht hier etwas weiter und deckt auch die Transport- und Lagerkosten. Entscheidend ist also, dass nicht nur ein Gebäude-, sondern auch ein Hausratschaden vorliegt. Von Vorteil ist hierbei,

wenn beide Verträge bei einem Versicherer platziert sind.

„Unser Router hat einen Überspannungsschaden, obwohl kein Gewitter war. Ursache war ein Stromausfall im Netz. Zahlt das die Hausrat?“

Die Hausrat leistet in der Regel nur bei Überspannungsschäden durch Blitz. Einige Versicherer bieten jedoch einen Elektronikbaustein als Erweiterung des Hausratvertrages oder eine separate Elektronikversicherung für private Haushalte an. In deren Deckungsumfang wäre auch der hier vorliegende Fall abgesichert. Ob Sie eine Entschädigung vom Netzbetreiber erwarten können, ist fraglich.

„Unsere Armatur in der Küche war defekt und das ausgetretene Wasser hat die Küchenmöbel beschädigt. Zahlt das die Hausrat?“

Da Anbauküchen in der Regel zum Hausrat gehören, wird der Schaden an den Möbeln durch die Hausrat übernommen. Der Schaden an der Armatur wird allerdings nur in Premiumverträgen entschädigt. Es muss ein Bruchschaden vorliegen und es gelten je nach Deckungsumfang verschiedene Entschädigungsgrenzen.

Zahnzusatzversicherung Top-Schutz lohnt sich

Wenn aufwendige kostenintensive Zahnbehandlungen anstehen, sind wichtige Punkte zu beachten.

Vor der Behandlung sollte ein Heil- und Kostenplan der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und anschließend auch der privaten Zahnzusatzversicherung eingereicht werden. Somit stehen die übernommenen Kosten von GKV und Zusatzversicherung sowie die Eigenbeteiligung fest, bevor überhaupt Kosten entstanden sind. Probleme können aber anschließend dadurch entstehen, dass der Zahnarzt mit dem Kunden alternative Behandlungsmethoden bespricht. Wenn diese dann durchgeführt werden, ohne einen neuen Heil- und Kostenplan einzureichen, können Eigenbeteiligungen von mehreren tausend Euro die Folge sein. Grund: Zahnzusatzversicherungen, die auf Preis-Leistungsverzeichnisse oder ortsübliche Kosten begrenzen, zahlen nicht alles, was der Zahnarzt an Behandlungen vorschlägt.

Empfehlung: Wählen Sie dank unserer Mithilfe einen Top-Tarif, der keine Leistungskürzungen auf ortsübliche Kosten oder gemäß Leistungsverzeichnissen vorsieht. Die Eigenbeteiligungen bei teuren Zahnbehandlungen sind oft höher als die Mehrkosten des Top-Tarifes während seiner gesamten Laufzeit!

Wohngebäudeversicherung Versicherungsschutz für Ableitungsrohre

Die Wohngebäudeversicherung bietet unter anderem Schutz gegen Leitungswasserschäden. Aber nicht alle wasserführenden Rohre sind auch automatisch versichert.

Innerhalb des versicherten Gebäudes sind Zu- und Ableitungsrohre der Wasserversorgung sowie Heizungsrohre gegen Bruch versichert.

Außerhalb des Gebäudes gelten nur die Zuleitungsrohre der Wasserversorgung und Rohre einer Warmwasserheizung, einer Dampfheizung sowie von Klima- und Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen als versichert.

Üblicherweise werden Deckungserweiterungen für Ableitungsrohre unterhalb des Gebäudes, auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des

Versicherungsgrundstückes angeboten. Sie müssen aber vereinbart werden.

Außerhalb des Gebäudes und unterhalb der Fundamente werden Ableitungsrohre kaum gewartet. Deshalb gehen Kommunen davon aus, dass ca. 90% der Ableitungsrohre auf und außerhalb von Versicherungsgrundstücken marode sind.

Neben Bruchschäden sind viele Ableitungsrohre durch Muffenversatz und Wurzeleinwuchs geschädigt. Die Rechtsprechung bestätigt die Auffassung der Versicherungswirtschaft, dass dies keine Bruchschäden sind.

Ferienimmobilien Zweitwohnsitz versichern

Seit Jahren fluten die Notenbanken die Finanzmärkte mit billigem Geld. Auch durch den aktuellen Trend des Urlaubes in Deutschland ist die Nachfrage nach einer eigenen Ferienimmobilie gestiegen.

Diese sollte auch versichert sein, aber richtig. Auch wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder vermietet wird, ist sie aus Sicht des Versicherers nicht ständig bewohnt und stellt ein höheres Risiko dar.

Ist die Nutzung als Ferienimmobilie in der Gebäude- oder Hausratversicherung nicht richtig angegeben worden, sondern als ständig bewohnt, wird es zu Problemen im Schadensfall kommen.

Tierkrankenversicherung

Für alle Fälle und Felle für Ihre Zwei- und Vierbeiner

In den deutschen Haushalten leben mittlerweile weit über 30 Millionen Haustiere, Tendenz steigend – das gilt leider aber auch für die Tierarztkosten.

Als Hunde-, Pferde- oder Katzenbesitzer wissen Sie um die Zuneigung und Treue Ihres Tieres. Daher wird Ihnen in seinem Krankheitsfall auch die bestmögliche medizinische Versorgung wichtig sein. Das kann aber empfindlich teuer werden.

Eine Premium-Tierkrankenversicherung übernimmt notwendige veterinärmedizinische und alternative Heilbehandlungen und umfasst:

- freie Wahl des Tierarztes/der Tierklinik
- Tierarztkosten inklusive Impfungen, Wurmkur und Vorsorgemaßnahmen
- OP-Versicherung, Klinikaufenthalte und Nachsorgeaufwendungen
- Beteiligung an den Kosten einer Kastration/Sterilisation

Sorgen Sie vor und schützen Sie Ihr Familienmitglied und Ihren Geldbeutel.

Basis-/Rürup-Rente – viel attraktiver als gedacht

Vorteile der Zusatzrente für einen großen Personenkreis

Dass sich die Basis-Rente ideal zur Bildung einer Altersversorgung für Selbständige eignet, ist bekannt. Es gibt aber noch weitere Personengruppen, für die eine Basis-Rente ebenfalls eine attraktive Möglichkeit darstellt, durch Steuervorteile eine private Rente aufzubauen.



Quelle: Bernd Leitner – stock.adobe.com

Steuereffekte bereits ab einem Jahreseinkommen von 35.000 Euro, bei Verheirateten 70.000 Euro, möglich.

Ehepartner: Da Altersarmut oft Frauen betrifft, ist die Basis-Rente gerade für geringfügig oder gar nicht beschäftigte Ehefrauen ein Weg, ihr zu entgehen. Ganz unabhängig vom Einkommen kann jeder Partner einen eigenen Vertrag abschließen, wobei sich der mögliche Maximalbeitrag für das Ehepaar dann sogar verdoppelt.

Generation 55Plus: Sinnvoll kann auch eine Absicherung kurz vor dem Renteneintritt sein. Die Steuervorteile in der Ansparphase übersteigen in der Regel die steuerlichen Aufwendungen, die in der Rentenphase zu leisten sind.

Freiberufler: Dieser Personenkreis ist oft nur über Versorgungswerke abgesichert – und das auch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (BBG).

Angestellte: Sie sind über die gesetzliche Rentenversicherung nur bis zur Höhe der BBG und damit unzureichend abgesichert. Durch Ausnutzung des Sonderausgabenabzuges sind positive

Recht & Gesetz

Wasserschaden durch undichte Silikonfuge ist kein Leitungswasserschaden

Die folgende Leitsatzentscheidung des BGH betrifft einen Nässeschaden, der durch eine undichte Silikonfuge zwischen einer Duschwanne und der angrenzenden Wand entstanden ist. Nach den gängigen Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden. Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, aus den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- oder Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein. Ein Versicherungsnehmer wird sich an diesem Wortlaut orientieren und feststellen, dass bei einer undichten Fuge Wasser nicht aus Rohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen ausgetreten ist. BGH vom 20.10.2021, Az. IV ZR 236/20

Angestellter einer GmbH bleibt auch mit 50 % Beteiligung an dem Unternehmen sozialversicherungspflichtig

Im vorliegenden Fall hat das BSG entschieden, dass ein nicht zum Geschäftsführer bestellter Mitinhaber einer GmbH sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Das ergebe sich aus seiner Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter. Außerdem würden nicht zum Geschäftsführer bestellte Angestellte dem Weisungsrecht der Geschäftsführung unterliegen. Dies gilt, obwohl dem Angestellten eine Generalhandlungsvollmacht in Bezug auf branchenübliche Geschäfte erteilt wurde. Gesellschafterbeschlüsse bedürften der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit galt ein Antrag als abgelehnt. Für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte war die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nötig. BSG vom 29.06.2021, Az. B12R 8/19 R

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



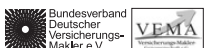
Versicherungsmakler GmbH - Seit 1935

Impressum

Herausgeber:

Firma Dede & Oppermann Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Joachim Theis
Landwehr 2, 22087 Hamburg
Tel.: 040 68 94 51 – 0
Fax: 040 68 94 51 – 19
E-Mail: info@dede.de
Web: www.dede.de
Registergericht:
Amtsgericht Hamburg HRB 56 896

Mitglied im Bundesverband
Deutscher Versicherungsmakler e.V.



Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:

Registrierungs-Nr. D-SNUQ-50UYM-77

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich
Meyer & Steinke-Meyer GbR
Marktstraße 15, 21423 Winsen



Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.